

Kreistag**15.07.2014**

TOP 8 a) Öffentlich: Sachvortrag:
Oberschwabenklinik; Frau Meschenmoser
Anpassungsbedarf des Gesellschafts-
vertrages

I. Beratungsgegenstand

Beratungsgegenstand ist der Anpassungsbedarf im Gesellschaftsvertrag der OSK

II. Sachverhalt

2 Aufsichtsrat

2.1 Empfehlungen von Seiten der Firma Kienbaum

Im Zusammenhang mit der Sanierung der OSK hat die Fa. Kienbaum auch Vorschläge für einen Public Corporate Governance Codex, d.h. Regeln zur guten Unternehmensführung in öffentlichen Unternehmen unterbreitet. Zu diesen gehören neben klareren Zuständigkeitsregelungen der Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Gremien (Gesellschafterversammlung, Kreistag, Betriebsausschuss, Aufsichtsrat und Geschäftsführung) auch Vorschläge zu einer Verkleinerung des Aufsichtsrates mit Stärkung und Straffung seiner Aufgaben.

Als wesentlicher Bestandteil des Sanierungsprozesses solle der Aufsichtsrat zukünftig weitestgehend stärker operativ arbeiten. Die Schwerpunkte der politisch-induzierten Entscheidungsprozesse sollen in die Gellschafterversammlung bzw. deren vorbereitende Gremien (Ausschuss, Kreistag bzw. Gemeinderat) verlagert werden. Im Gegenzug solle der Aufsichtsrat als schlagkräftiges Expertengremium arbeiten, das die komplexen Anforderungen der Krankenhausaufsicht und des Gesellschaftsrechts erfüllt. Der AR müsse verstärkt in die Lage versetzt werden, medizinische und wirtschaftliche Vorlagen der Geschäftsführung zu verstehen und hinterfragen zu können sowie vorgelegte Berichte auf Schwachstellen und Risiken zu untersuchen.

Die Fa. Kienbaum schlägt weiterhin vor, zur Steigerung der Effizienz der Unterstützungs- und Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zwei beratende Ausschüsse für Personal sowie Finanzen und Prüfung zu bilden.

Weiterhin hat die Fa. Kienbaum bei der Analyse der Ist-Situation festgestellt, dass nach der derzeitigen Praxis viele Themen sowohl im Aufsichtsrat der OSK, dem Betriebsausschuss Eigenbetrieb IKP und dem Kreistag mit gleicher Intensität beraten werden. Zur Verbesserung

der Sitzungsökonomie sollten die Aufgaben zwischen diesen Gremien besser gegeneinander abgegrenzt werden.

2.2. Haltung der Gewerkschaften

Der Kreistag hat mit seinem Beschluss (Tagesordnungspunkt 7, Ziffer 3.) vom 14.03.2013 die Verwaltung wie folgt beauftragt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Geschäftsführung der Oberschwabenklinik und den Gewerkschaften Ver.di und Marburger Bund Gespräche über den Abschluss eines „Bündnis zur Sicherung der Zukunft der OSK“ zu führen. (...)..“

Ziel eines solchen Bündnisses sollte die Vereinbarung der jeweiligen Beiträge zur Sanierung der OSK zwischen Gesellschafter, Geschäftsführung und Belegschaft, vertreten durch die Gewerkschaften („Drei-Säulen-Modell“) sein. Die Gewerkschaften wollten ein solches Bündnis aber erst nach Abschluss der Tarifverträge verhandeln. Die auf der Grundlage eines Eckpunkteapiers vom 22.07.2013, dem der Aufsichtsrat zugestimmt hatte, ausgehandelten Tarifverträge sind von Ver.di inzwischen unterschrieben, mit dem Marburger Bund werden gerade noch letzte Details verhandelt.

In Sondierungsgesprächen über die Notwendigkeit des Zukunftsbündnisses haben die Gewerkschaften keinen ausdrücklichen Wert mehr auf eine solche Vereinbarung gelegt. Sie haben allerdings ihr Interesse an einer stärkeren Berücksichtigung der Belegschaftsvertreter im Aufsichtsrat geäußert. Denn die Gewerkschaften weisen auf die – von ihnen eingefügte - Protokollnotiz des § 7 des zwischen der OSK sowie ver.di und Marburger Bund im letzten Jahr verhandelten Zukunftstarifvertrages hin. Darin heißt es:

„Erklärtes Ziel der Gewerkschaften ist es, außerhalb des Tarifvertrages, im Rahmen des mit den Gesellschaftern der OSK GmbH zu vereinbarenden Bündnisses „Zukunft der Oberschwabenklinik“, die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 (...) zu erreichen.“

Ihre ursprüngliche Forderung nach einer paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates konnte von den Gewerkschaften rechtlich nicht begründet werden, da streitig ist, ob das von ihnen angeführte Mitbestimmungsgesetz trotz der Größe der OSK GmbH mit mehr als 2.000 Mitarbeitern für den Klinikverbund als Tendenzbetrieb gilt. Zu dieser Frage gibt es auch noch keine einschlägige Rechtsprechung. Sie haben deshalb zumindest um eine drittelparitätische Besetzung gebeten und als Begründung auf ihre konstruktive Mitwirkung an der Sanierung durch den Abschluss des Notlagentarifvertrages sowie vor allem auf das grundlegende Interesse und das Engagement der Belegschaft an einer dauerhaften Konsolidierung der OSK verwiesen.

2.3. Vorschlag zur künftigen Besetzung des Aufsichtsrats

2.3.1 Anzahl

In der derzeitigen Besetzung sind 18 Mitglieder im Aufsichtsrat. Der Vorsitzende wird durch den Hauptgesellschafter, in Person Herrn Landrat Widmaier gestellt. Sein Stellvertreter kommt von der Stadt Ravensburg, in Person Herrn Erster Bürgermeister Kraus. Von 12 Mitgliedern aus dem Kreistag stellen die CDU 5 Mitglieder, die FWV 3 Mitglieder, die SPD, die ÖDP, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP je 1 Mitglied. Desweiteren sind 2 Betriebsratsmitglieder und 2 Externe im Aufsichtsrat. Die Verteilung der Vertreter des Kreistags erfolgt im Proporz der Mandate der Fraktionen im Kreistag. Bislang sind keine Stellvertreter für die Mitglieder im Aufsichtsrat bestellt.

Vorschlag zur Besetzung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Besetzung des Aufsichtsrats nur bei der Anzahl der Mitglieder der Arbeitnehmer zu verändern.

Nach der Wahl des neuen Kreistags ergibt sich folgende Verteilung der 12 Mandate auf die Fraktionen bzw. Gruppierungen nach Sainte-Laguë/ **Schepers**-Verfahren:

CDU: 5, FWV: 3, Grüne: 2, SPD: 1, ÖPD: 1

Mitarbeitervertreter

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Mitarbeitervertreter von 2 auf 4 Personen vor. Die Arbeitnehmervertreter können ihren Sachverstand u.a. in den Gebieten einbringen, in denen sie eine hohe Kompetenz aufweisen. Dies gilt vor allem bei personalpolitischen und arbeitsorganisatorischen Aspekten. Für eine darüber hinausgehende Drittel- oder vollständige Parität gibt es keine Rechtsgrundlage. Davon ausgenommen werden sollten sind Mitarbeiter, die in der Gesellschaft in leitenden Positionen tätig sind. Dies sind insbesondere Direktoren und Prokuristen der Gesellschaft.

Anpassung § 13 Abs. 1 Ziffer d)

4 Mitgliedern, die vom Gesamtbetriebsrat entsandt werden und die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen. Davon ausgenommen sind Mitarbeiter, die in der Gesellschaft in leitenden Positionen tätig sind. Dies sind insbesondere Direktoren und Prokuristen der Gesellschaft.

2.3.2 Qualifikationen

Die Diskussion zum Public Corporate Governance Kodex finden zurzeit auf verschiedenen Ebenen statt (z. B. Sparkasse).

Im Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg wird auf folgendes hingewiesen:

„Bei Vorschlägen zur Wahl und bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen.“

2. 4. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Die Fa. Kienbaum hat empfohlen, für die Aufgabenfelder Personal sowie Finanzen und Prüfung gesonderte Ausschüsse für eine vertiefte Beratung einzuführen. Diese Ausschüsse könnten schwierige Sachverhalte für den Aufsichtsrat vorbereiten. Der Aufsichtsrat könnte damit seinem umfassenden Überwachungsauftrag, insbesondere im Bereich der Unternehmensstrategie zielgerichtet nachkommen; ihm würde eine gestaltende Einflussnahme auf die Unternehmensführung eingeräumt.

Die Ausschüsse sollen in den jeweiligen Fachbereichen Empfehlungen gegenüber dem Aufsichtsrat aussprechen. Ein Beschlussrecht soll den Ausschüssen nicht eingeräumt werden. Dies bleibt dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten.

a.) Personalausschuss

Dem Personalausschuss könnten folgende Aufgabenfelder übertragen werden:

1. Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung.
2. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung
3. Festlegung einer angemessenen und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichteten Vergütung
4. Herabsetzung der Vergütung bei nachträglicher Unbilligkeit der Bezüge aufgrund einer Verschlechterung der Lage der Gesellschaft

b.) Finanz- und Prüfungsausschuss

Dem Finanz- und Prüfungsausschuss könnten folgende Aufgabenfelder übertragen werden:

1. Aufstellung Wirtschaftsplan einschließlich Personalplan, Investitionsplanung und mittelfristige Finanzplanung
2. Jahresabschluss
3. Überprüfung des Fortschritts der Sanierung der OSK
4. Rechnungslegung
5. Wirksamkeit des Risikomanagementsystem
6. Internes Kontrollsystem und internes Revisionssystem

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gesellschaftsvertrag wird dahingehend angepasst, dass Ausschüsse gebildet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben der Ausschüsse wird dem Aufsichtsrat über seine Geschäftsordnung überlassen.

Ergänzung § 15 um einen zusätzlichen Abs. 3:

Der Aufsichtsrat bildet beratende Ausschüsse. Dies sind mindestens ein Personalausschuss sowie ein Finanzausschuss. Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

3. Vorschlag zur künftigen Abgrenzung der Aufgaben des Aufsichtsrats, Betriebsausschuss IKP und Kreistag

Der Landkreis Ravensburg und die Oberschwabenklinik sind gemeinsame Träger der Akutkrankenhäuser Bad Waldsee, St. Elisabeth in Ravensburg und Klinikum Westallgäu. Die Oberschwabenklinik ist als Krankenhausbetriebsträger für den laufenden Betrieb zuständig. Der Landkreis kümmert sich als Investitionsträger insbesondere um die Planung und Realisierung der Baumaßnahmen.

An der Betriebsträgersgesellschaft OSK ist der Landkreis mit 95% Hauptgesellschafter der OSK.

Diese Doppelfunktion des Landkreises führt zu der von der Fa. Kienbaum festgestellten Mehrfachberatung von Themen in den Gremien der OSK und Landkreis. Nachdem bei Investitionsentscheidungen die Fragen des operativen Betriebs und dessen wirtschaftlichen Auswirkungen untrennbar miteinander verbunden sind, gibt es so lange keine Alternative dazu, bis die OSK die notwendigen Investitionen mit eigenen Ressourcen umsetzen kann. Eine Differenzierung der Rollen des Landkreises als Hauptgesellschafter und Investor sind in der Öffentlichkeit aufgrund der Komplexität der Sachverhalte aber nicht zu vermitteln.

Die aufgrund der wirtschaftlichen Krise der OSK und den notwendigen Unterstützungsleistungen des Hauptgesellschafters Landkreises in der jüngsten Vergangenheit in öffentlichen Sitzungen notwendigen Beratungen waren dem Unternehmen OSK aber nicht immer zuträglich.

Aus Sicht der Verwaltung könnte eine künftige Aufgabenverteilung wie folgt skizziert werden.

Aufgaben des Aufsichtsrats:**a) Betriebsträgersgesellschaft OSK**

- Festlegung der strategischen Unternehmensentwicklung in dem vom Kreistag festgelegten Gesamtrahmen
- Entscheidung über den Wirtschaftsplan einschließlich Personalplan und Investitionsplanung

- Entscheidung über die Verwendung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Investitionsmittel zur Beschaffung von medizinischen Geräten und Ausstattung
- Begleitung, Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsführung in allen Fragen des operativen Geschäfts der OSK und ihrer Tochtergesellschaften.
- Überwachung der vom Aufsichtsrat vorgegebenen Unternehmensziele

b) Empfehlungen an den Investitionsträger Landkreis

- Bei Investitionen in die Gebäude spricht der Aufsichtsrat gegenüber dem Betriebsausschuss IKP bzw. dem Kreistag eine Empfehlung über die Art und Umfang der notwendigen Investitionen auf der Grundlage der daraus zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen aus.

Aufgaben des Betriebsausschusses bzw. des Kreistages:

a) Betriebsträgergesellschaft OSK

- Festlegung der wesentlichen Rahmenbedingungen der OSK: Standorte, Öffnung oder Schließung von Hauptfachabteilungen an den Standorten etc.
- Beauftragung Landrat für die der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben
 - Feststellung Jahresergebnis, Entlastung Geschäftsführung und Aufsichtsrat
 - Verwendung des Ergebnisses
 - Bestellung Jahresabschlussprüfer
 - Festsetzung der Maßnahmen der Geschäftsführung, für die die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist
 - Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung
 - Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Aufsichtsrat und seines Stellvertreters
 - Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft
 - Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
- Information über wesentliche Eckwerte der Unternehmensentwicklung (im nichtöffentlichen Teil zu Beginn jeder Sitzung des Kreistags)

b) Aufgaben als Investitionsträger

- Entscheidung über für den Betrieb der Krankenhäuser notwendigen Baumaßnahmen (Instandhaltungen und Investitionen). Dabei orientiert sich der Ausschuss bzw. der Kreistag im Wesentlichen an der Empfehlung des Aufsichtsrats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Festsetzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Investitionsmittel zur Beschaffung von medizinischen Geräten und Ausstattung

III. Wertung

Zum Gelingen der Sanierung und zur Gestaltung der Zukunft der OSK hat die Fa. Kienbaum drei wesentliche Themenbereiche herausgearbeitet, über die eine bewusste Weichenstellung vorgenommen werden muss:

- a. Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Gremiensitzungen
- b. Schaffung klarer Strukturen mit Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbe-
reiche der Gremien der Gesellschaft sowie der Gesellschafter sowie
- c. stärkere Übertragung der Verantwortung für die Unternehmenssteuerung auf den
Aufsichtsrat.

Die Fa. Kienbaum hat die Größe des Aufsichtsrats zur Diskussion gestellt. Im Vorfeld der anschließenden Beratung im Kreistag wurden verschiedene Varianten dargestellt. Die Anzahl der Mitglieder, die vom Kreistag in den Aufsichtsrat entsandt werden, differiert in den Modellen zwischen 5 und 12 Personen. Mit der Vertretung der politischen Fraktionen aus dem Kreistag soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Landkreis 95% Gesellschafter der Oberschwabenklinik ist. Die Entscheidung über die Anzahl der vom Kreistag entsandten Mitglieder obliegt dem Kreistag. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile schlägt die Verwaltung eine Beibehaltung der derzeitigen Anzahl von 12 Personen vor.

Die Gewerkschaften haben die Forderung erhoben, dass im Aufsichtsrat die Anzahl der Mitarbeiter erhöht wird. Aus der Sicht der Verwaltung haben die Beschäftigten mit dem Abschluss des Zukunftssicherungstarifvertrages bewiesen, dass sie in einem sehr hohen Maß Verantwortung für das Unternehmen tragen. Der Wunsch der Mitarbeiter wird daher von der Verwaltung unterstützt. Sie sieht darin eine gute Basis, um im Aufsichtsrat die Zukunft des Unternehmens zu gestalten. Die Arbeitnehmervertreter können ihren Sachverstand u.a. in den Gebieten einbringen, in denen sie eine hohe Kompetenz aufweisen. Dies gilt vor allem bei personalpolitischen und arbeitsorganisatorischen Aspekten. Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Mitarbeitervertreter von 2 auf 4 Personen vor. Für eine darüber hinausgehende Drittel- oder vollständige Parität gibt es keine Rechtsgrundlage.

Der Vorschlag für die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeitervertreter ergibt sich aus der Gesamtgröße des Gremiums. Die Regelung des Gesellschaftsvertrags, dass die Mitarbeitervertreter durch den Gesamtbetriebsrat aus den Reihen der Mitarbeiter der OSK bestellt werden, sollte beibehalten werden. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sollten jedoch keine Mitarbeiter im Aufsichtsrat tätig sein, die im Unternehmen eine Führungsfunktion ausüben.

Die Bildung von Ausschüssen des AR verstärkt die Tiefe der Kontrolle und der Einflussnahme auf das Unternehmen OSK. Die Anzahl der Gremiensitzungen würde sich dadurch erhöhen und sich dadurch die Belastung von Geschäftsführung, Verwaltung und Mandatsträger erhöhen. Aufgrund des unveränderten großen wirtschaftlichen Drucks, der auf der OSK lastet, insbesondere nach dem Auslaufen der Unterstützungsleistungen der Mitarbeiter durch den Notlagentarifvertrag, und der Verantwortung des Gesellschafters Landkreis über seinen

Mietverzicht und die Übernahme der Investitionen, ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, diesen Prozess sehr eng durch den Aufsichtsrat zu begleiten. Die Verwaltung unterstützt daher den Vorschlag zu Bildung von Fachausschüssen.

Die Aufgaben von Aufsichtsrat, Betriebsausschuss IKP und Kreistag sollten neu geordnet werden. Die unter Ziffer II.4 zunächst noch grob skizzierte Neuordnung würde den Aufsichtsrat in seiner Rolle gegenüber der IST-Situation deutlich aufwerten. Eine Reduzierung der Beratungstiefe in operativen Fragestellungen des Betriebs der OSK in den öffentlichen Gremien des Kreistags könnte dazu beitragen, dass die OSK einen für eine GmbH üblichen, vertraulichen Rahmen für ihre Unternehmensentwicklung erhält.

Aus Sicht der Verwaltung könnte durch

- die Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmersvertreter ,
- die Bildung von Fachausschüssen und
- die Übertragung einer Empfehlungskompetenz bei Investitionsentscheidungen in die Gebäude

die Arbeit und die Bedeutung des Aufsichtsrats gegenüber dem Ist-Zustand aufgewertet werden. Zugleich wird ihm eine im Rahmen des Sanierungsprozesses notwendig gewordene, noch stärkere Verantwortung auferlegt.

IV. Beschlussvorschlag

Herr Landrat Widmaier wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgenden Anpassungen des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen:

a) Anpassung § 2, Abs. 2

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Medizinische Versorgungszentren oder andere zulässige Einrichtungen der ambulanten Gesundheitsversorgung gründen und betreiben bzw. Kooperationen mit solchen Einrichtungen eingehen.

b) Anpassung § 13 Abs. 1 Ziffer d)

4 Mitgliedern, die vom Gesamtbetriebsrat entsandt werden und die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen. Davon ausgenommen sind Mitarbeiter, die in der Gesellschaft in leitenden Positionen tätig sind. Dies sind insbesondere Direktoren und Prokuristen der Gesellschaft.

c) Ergänzung § 15 um einen zusätzlichen Abs. 3:

Der Aufsichtsrat bildet beratende Ausschüsse. Dies sind mindestens ein Personalausschuss sowie ein Finanzausschuss. Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Anlage

Gesellschaftsvertrag der Oberschwaben-Klinik GmbH in der Fassung vom 28.09.2009